

Beschluss-Vorlage 2017/0639 zur Sitzung am 02.05.2017  
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Einziehung einer Teilfläche aus dem Flurstück 700/366 Gmkg. Unterpffaffenhofen,  
Kerschensteiner Straße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH  
2017

im Investitions-HH  
2017

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Im Zuge der Neuerrichtung des Kindergartens „St. Nikolaus“ an der Kerschensteiner Straße, ist für den Kindergartenbetrieb die Errichtung von insgesamt 7 Kfz—Stellplätzen erforderlich. Bei einer Anordnung der erforderlichen Stellplätze entlang der Kerschensteiner Straße werden die derzeit im öffentlichen Verkehrsbereich vorhandenen Parkbuchten aufgrund erforderlicher Zufahrten und Zuwegungen größtenteils nicht mehr nutzbar sein (Anlage1).

Die Erschließung der Stellplätze würde dann über den bestehenden Geh- und Radweg erfolgen.

Es wird deshalb beantragt, die bereits vor dem Kindergarten bestehenden, derzeit noch öffentlichen Stellplätze, für die Kindergartenutzung vorzusehen.

Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Germering.

Es ist hierfür erforderlich, die straßenrechtlich zur Ortsstraße gewidmete Parkbucht einzuziehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile davon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorlie-

gen. Diese Gründe sind gegeben, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls die Einziehung rechtfertigen. Bei Anlegung der Stellplätze auf dem Baugrundstück gehen bereits 5 der derzeit vorhandenen Parkbuchten aufgrund einer erforderlichen Zufahrt verloren und stehen als Parkflächen nicht mehr zur Verfügung. Weiterhin würde durch diese Anordnung eine verkehrsgünstigere Situation geschaffen werden, die beim Ein- und Ausparken das Überfahren der Geh- und Radwegfläche erfordert.

Anzumerken ist ebenfalls, dass neben dem Kindergartengrundstück eine öffentliche Parkplatzfläche zur Verfügung steht.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten ist es nach Auffassung der Verwaltung vertretbar, die Flächen einzuziehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieses Zeitraumes besteht dann für Dritte, die sich durch die Einziehung in etwaigen Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Abs. 2 BayStrWG) verfügt werden.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes ergeht folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, in beiliegenden Lageplan Maßstab 1 : 1000 rot angelegte Teilfläche des Flurstücks 700/366, Gemarkung Unterpfaffenhofen, Kerschensteiner Straße ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Einziehungsvoraussetzungen für die vorgenannten Flächen sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.

Es besteht deshalb die Absicht, nunmehr die Flächen einzuziehen, da sie jede öffentliche Verkehrsbedeutung verlieren wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen.

Gschwandtner Michaela  
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Stellplatznachweis